

§ 1058 ZPO

- (1) Jede [Partei](#) kann beim Schiedsgericht beantragen,
1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
 2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
 3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu [erlassen](#), die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.
- (2) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.
- (3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten entscheiden.
- (4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.
- (5) § [1054 ZPO](#) ist auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.